

## Öffentliche Bekanntmachung

### 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Rösrath AöR der Stadt Rösrath vom 19.07.2004, in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW., S. 250), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712), in der derzeit geltenden Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath vom 10.12.2002, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Rösrath AöR in seiner Sitzung am 13.09.2016 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath beschlossen:

#### § 1 Änderung von Satzungsbestimmungen

In § 3 wird Absatz 4 wie folgt neu eingefügt:

„(4) Für zugelassene Biomüllsäcke zu Beseitigung vorübergehend mehr anfallenden Biomülls gemäß § 10 Abs. 2 e) der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr je Sack bei Ausgabe erhoben.“

In § 4 wird Absatz 4 wie folgt neu eingefügt:

„(4) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 4 beträgt 2,50 € je Sack.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese 7. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath AGR, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 30.11.2016

Ralph Hausmann  
Vorstand  
StadtWerke Rösrath AGR